



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. März 2014
(OR. en)**

**7927/14
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0297 (COD)**

**CODEC 831
ENV 298**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (erste Lesung) - Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E) = Erklärung

Erklärung Österreichs

Umweltverträglichkeitsprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen gemäß dem ESPOO-Übereinkommen sind für Österreich im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen von größter Bedeutung.

In Anhang IV Nummer 8 sowie in den Erwägungsgründen 15 und 32 der geänderten UVP-Richtlinie wird auf eine Risikobewertung gemäß der Richtlinie 2009/71/EURATOM Bezug genommen. Zwar wird in der EURATOM-Richtlinie generell die Schaffung von innerstaatlichen Rahmenbedingungen vorgeschrieben, allerdings enthält sie keine der UVP-Richtlinie gleichwertige Beschreibung und Bewertung der Risiken von Unfällen oder Katastrophen. Daher bekräftigt Österreich seine Auffassung, dass Risikobewertungen gemäß der Richtlinie 2009/71/EURATOM den Anforderungen der UVP-Richtlinie höchstwahrscheinlich nicht genügen werden und nicht als Nachweis dafür herangezogen werden können, dass die Anforderungen von Anhang IV Nummer 8 erfüllt sind.